

Wasserversorgungsreglement der Fafleralp

- Eingesehen das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen (Art. 78 und 83);
- eingesehen das Dekret vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Art. 38);
- eingesehen den Beschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- eingesehen das Steuergesetz vom 10. März 1976, Art. 266 und 227;
- eingesehen die Statuten der Alpgenossenschaft Fafler vom 2. Juni 1946:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Wasserversorgung der Fafleralp wird als besonderes Unternehmen mit eigener Rechnung und nach dem Kostendeckungsprinzip durch die Alpgenossenschaft der Fafleralp geführt.

Art. 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung besorgt der Vorstand der Alpgenossenschaft-Fafleralp. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Fafleralp und setzt alle bestehenden mündlichen und schriftlichen Abmachungen und Reglemente ausser Kraft

Art. 3

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Alpenvogt und der Alpschreiber sind automatisch Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Präsident des Vorstandes wird durch die Versammlung der Genossenschaftler gewählt.

Art. 4

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Fafleralp mit Wasser aus dem kalten Brunnen zu versorgen. Zu diesem Zwecke baut die Alpgenossenschaft ein Reservoir, die Hauptleitung sowie die notwendigen Brunnentröge und Hydranten. Die Quelfassung wurde durch die Gemeinde Blatten realisiert. Das Reservoir wird bei Bedarf in einer späteren Etappe ausgeführt. Die Abgabe des Wassers an Private erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermengen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe als Trinkwasser geht - ausgenommen bei Brandfällen - allen anderen Verwendungszwecken vor.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Alpgenossenschaft nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie weder zu einem Schadenersatz, noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Art. 5

Die Wasserabgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglementes zu den jeweils gültigen Tarifpreisen nach dem Kostendeckungsprinzip. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Alpversammlung zuständig. Die Tarife und ihre Abänderungen müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 6

Zur Sicherung der Wasserversorgung sind die verfügbaren Quellen gegen Verunreinigung und Ertragsverminderung zu schützen.

Art. 7

Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Hydranten dürfen nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken benutzt werden. Für einen anderweitigen Gebrauch ist die schriftliche Bewilligung des Vorstandes der Alpgenossenschaft einzuholen.

Baukosten, Betrieb und Unterhalt

Art. 8

Die Alpgenossenschaft trägt die Kosten für die Erstellung und allfällige Erweiterung des Reservoirs und der Hauptleitungen gemäss genehmigtem Vorprojekt vom 5. 9. 1984. Auch die Erstellung, Wartung und Ersetzung der Brunnenröge und Hydranten gemäss obgenanntem Vorprojekt ist Sache der Alpgenossenschaft. Die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten über das Vorprojekt hinaus sowie der Hausanschlüsse ab Hauptleitung inklusive Hauptleitungsanschluss gehen zu Lasten der Verursacher. Die Alpgenossenschaft kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Alpgenossenschaft getragen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Alpgenossenschaft übernommen werden.

Art. 9

Der Anschluss an die Hauptleitung hat nur durch vom Vorstand bestimmte konzessionierte Unternehmer zu erfolgen; er darf nur durch diese verändert und repariert werden. Die Zuleitung soll in der Regel mindestens 1.20 m unter der Erdoberfläche verlaufen. Sie muss bis nach Eintritt in das Gebäude sichtbar geführt werden und darf erst, nachdem sie durch den Vorstand abgenommen worden ist, zugeschüttet werden.

Art. 10

Für den Betrieb und Unterhalt der gesamten Wasserversorgungsanlage inklusive der öffentlichen Brunnenröge und Hydranten ist der Vorstand verantwortlich. Die öffentlichen Brunnenröge sind im Interesse der Landwirtschaft zu erhalten. Ein zusätzlicher Brunnenrög wird gleichzeitig mit der Hauptleitung erstellt. Bei Wasserknappheit kann der Vorstand die Wassermenge bei den Brunnenrögen auf die erforderliche minimale Abgabe reduzieren.

Art. 11

Der Vorstand erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen und führt diesen ständig nach .

Gebühren

Art. 12

Zur Deckung der Baukosten werden von der Alpgenossenschaft Investitionsbeiträge und Anschlussgebühren erhoben.

- a) für die 1. Bauetappe von allen Wohnungseigentümern und der Hotelgesellschaft sowie allen anderen Anschliessern.
- b) für allfällige weitere Bauetappen und sofern entsprechendes Bauland ausgeschieden ist, von allen Liegenschaftsbesitzern innerhalb der Bauzone.

Art. 13

Zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung sowie für kleinere Netzanpassungen werden von der Alpgenossenschaft Benützungsgebühren erhoben. Diese sollen den Aufwand für Betrieb und Unterhalt der Anlagen und kleine Netzanpassungen decken und die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Art. 14

Die Rechnungstellung für die Investitionsbeiträge erfolgt zu einem Drittel bei Baubeginn und für den Rest nach Beendigung der Bauarbeiten an den Eigentümer der Liegenschaft. Die Rechnungstellung für die Anschlussgebühren erfolgt an die Eigentümer nach Anschluss der Hütte oder des Chalets an die Wasserversorgung.

Die Rechnungstellung für die Benützungsgebühren erfolgt an den Eigentümer der Liegenschaft, und zwar jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Nach Verfall wird der gesetzliche Verzugszins berechnet. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert werden und das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

Besondere Betriebsvorschriften

Art. 15

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Wassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann durch den Vorstand eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.

Art. 16

Anschlüsse an die Hauptleitung bedürfen vorgängig der schriftlichen Bewilligung des Vorstandes, damit die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden können. Dem vom Vorstand Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes und zur Vornahme der erforderlichen Installationen Zutritt in die entsprechenden Räume zu gestatten.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss der Alpversammlung mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft werden. Gleichzeitig muss der Eigentümer für die Kosten der Wiederinstandstellung aufkommen.

Art. 18

Bei unsachgemässer Installation kann die Alpversammlung beschliessen, die Behebung des Schadens auf Kosten des Verursachers durchführen zu lassen. Der Verursacher wird zunächst vom Vorstand schriftlich aufgefordert, den Schaden binnen einer bestimmten Frist zu beheben.

Art. 19

Gegen Verfügungen des Vorstandes und der Alpversammlung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde an den Staatsrat eingereicht werden (auf gestempeltem Papier im Doppel).

Art. 20

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Alpversammlung der Genossenschaftler und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Die Alpversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 1985 dieses Reglement genehmigt.

Blatten, 29. September 1985

Für die Alpgenossenschaft der Fafleralp :

Der Alpengvot:
Henzen Albert

Der Schreiber:
Rubin Stephan

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 27. November 1985

Gebührenreglement

In Anwendung des Wasserversorgungsreglementes der Fafleralp werden folgende Gebühren erhoben:

Art. 1

- a) Jeder Wohnungseigentümer bezahlt pro Wohneinheit einen einmaligen Investitionsbeitrag von Fr. 1200.--
- b) Die Anschlussgebühr für eine Hütte oder ein Chalet beträgt Fr. 500.-- pro Wohneinheit.
- c) Die Hotelgesellschaft bezahlt für die gesamten heute in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften einen einmaligen Investitionsbeitrag von Fr. 60 000.-- und eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 5 000.--.
- d) Die Alpgenossenschaft selber beteiligt sich mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von Fr. 12 000.--. Eine Anschluss- und Benützungsg Gebühr für die Brunnenträge ist damit abgegolten.

Art. 2

- a) Jeder Wohnungseigentümer bezahlt pro Wohneinheit eine jährliche Benützungsg Gebühr von Fr. 40.-- unabhängig davon, ob er an der Hauptleitung angeschlossen ist oder nicht.
- b) Jede angeschlossene Wohnung bezahlt zusätzlich eine jährliche Benützungsg Gebühr von Fr. 40.--.
- c) Die Hotelgesellschaft bezahlt eine jährliche Benützungsg Gebühr von Fr. 2 000.-.

Art. 3

Für zukünftige neue Wohneinheiten wird ein dannzumal angemessener Investitionsbeitrag und eine entsprechende Anschlussgebühr, beruhend auf der heutigen Kostenbasis, verlangt.

Art. 4

Vorliegendes Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Alpversammlung der Genossenschaftler und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Die Alpversammlung hat an ihrer Sitzung vom 29. September 1985 dieses Reglement genehmigt.

Blatten, 29. September 1985

Für die Alpgenossenschaft der Fafleralp:

Der Alpenvogt:
Henzen Albert

Der Schreiber:
Rubin Stephan

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 27. November 1985
Abgeändert (jährliche Benützungsg Gebühr) in der Geteiltenversammlung vom 07.10.2000